

Finanzordnung

des Kreissportbundes Sächsische Schweiz - Osterzgebirge e.V.

§ 1 Präambel

Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung erfolgt unter der Verantwortung des Schatzmeisters und des Geschäftsführers. Zur Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben erlässt das Präsidium des Kreissportbundes Sächsische Schweiz - Osterzgebirge e.V. (KSB) folgende Ordnung.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Finanzen des KSB sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.
- (2) Der KSB hat die Finanzwirtschaft so zu planen, dass die Erfüllung der Vereinsaufgaben gesichert sind.
- (3) Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel und etwaigen Überschüsse können nur für die satzungsgemäßen Zwecke des KSB verwendet werden.

§ 3 Haushalt

- (1) Der Haushalt bildet die Grundlage für die Finanzarbeit des KSB.
- (2) Der Haushalt wird jährlich vom Schatzmeister und Geschäftsführer aufgestellt und vom Präsidium beschlossen. Er muss dem Kreissporttag bzw. Hauptausschuss zur endgültigen Genehmigung vorgelegt werden.
- (3) Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden zu verwenden.
- (4) Das Präsidium kann im Rahmen des genehmigten Haushaltes über diese finanziellen Mittel verfügen.
- (5) In keinem Fall dürfen Ausgaben getätigt werden, die nicht im Haushalt des jeweiligen Haushaltjahres veranschlagt oder durch entsprechende Beschlüsse gedeckt sind.

§ 4 Einnahmen und Ausgaben

- (1) Der KSB finanziert sich aus Eigen- und Fremdmitteln.
- (2) Einnahmen und Ausgaben dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des KSB verwendet werden.
- (3) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln sind zweckgebundene Zuwendungen an den KSB.
- (4) Die Ansammlung von Zweckvermögen sowie die Bildung von Rücklagen sind nur unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften zulässig.

§ 5 Beitragswesen

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Kreissporttag oder vom Hauptausschuss festgelegt.
- (2) Alle weiteren Festlegungen sind in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Jahresabschluss und Jahresrechnung

- (1) In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes auszuweisen. Die Schulden und das Vermögen des KSB sind auszuweisen. Eine Vermögensübersicht ist beizufügen.
- (2) Die Finanzabschlüsse des KSB sind jährlich von den gewählten Kassenprüfern auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Nach erfolgter Prüfung erstatten die Kassenprüfer dem Präsidium Bericht, der dem Kreissporttag bzw. Hauptausschuss vorzulegen ist.

§ 7 Vereinsvermögen

- (1) Der KSB verfügt nur über ein gesamtes Vereinsvermögen.
- (2) Erwerb, Veräußerung und Beleihung von Immobilien des KSB sowie die Durchführung von Bauvorhaben unterliegen der Genehmigung des Präsidiums.

§ 8 Schatzmeister

- (1) Für die Finanz- und Kassenführung ist der Schatzmeister verantwortlich. Er wird bei seiner Tätigkeit von der Geschäftsstelle unterstützt.
- (2) Der Schatzmeister überwacht den gesamten Zahlungs- und Kassenverkehr des KSB.
- (3) Der Schatzmeister ist befugt, jederzeit selbst und durch Beauftragung der Kassenprüfer Prüfungen der Jugendkasse vorzunehmen.
- (4) Der Schatzmeister hat über besondere Vorkommnisse sofort das Präsidium zu unterrichten.

§ 9 Zahlungsverkehr und Zahlungsanweisungen

- (1) Der Zahlungsverkehr des KSB ist möglichst bargeldlos über die eingerichteten Bankkonten abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Das Kassenlimit beträgt 3.000,- €.
- (2) Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgabe ist durch die Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person zu bestätigen.
- (3) Zahlungsanweisungen dürfen nur auf Anweisung der Mitglieder des Vorstandes (lt. BGB § 26) und des Geschäftsführers des KSB vorgenommen werden.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung des KSB wird von den gewählten Kassenprüfern durchgeführt.
- (2) Anzahl und Termine der Prüfung bleiben den Kassenprüfern vorbehalten.
- (3) Über das Ergebnis ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen und dem Präsidium vorzulegen.
- (4) Das Präsidium ist verpflichtet, die Prüfungsergebnisse auszuwerten und erforderliche Maßnahmen einzuleiten.
- (5) Die Kassenprüfer erstatten dem Kreissporttag bzw. Hauptausschuss einen jährlichen Prüfbericht.

§ 11 Aufwendungsersatz

Alle Vereinsorgane und Mitarbeiter des KSB haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz (§ 670 BGB).

§ 12 Reisekostenvergütung

(1) Die Reisekostenvergütung umfasst:

- a) die Fahrtkostenerstattung
- b) eine Wegstreckenentschädigung
- c) die Mitnahmeentschädigung
- d) das Tagegeld
- e) die Übernachtungskosten

(2) Die gesetzliche Grundlage bildet das Sächsische Reisekostengesetz (SächsRKG).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.11.2008 in Kraft und wurde am 21.02.2019 geändert.